

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 31

Freiburg, 28. Dezember

1923

Inhalt: Die Bezüge der Geistlichen in Baden. — Die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für 1923. — Nachweis der Vorkenntnisse in der hebräischen Sprache durch Aspiranten der Theologie. — Kindheit-Jesu-Verein und Franz-Xaverius-Verein. — Gebühren für bestellte Seelenämter. — Auswandererfürsorge. — Die Bezugszeit des Anzeigebblattes. — Diözesanumlage für Hohenzollern. — Die Erhebung örtlicher Kirchensteuer für das Steuerjahr 1923. — Vergütung der Natural- und Geldkompetenzen an die Pfründen. — Gebäudeversicherungsbeitrag für 1923. — Ernennungen. — Pfründebefetzungen. — Zuruhefetzungen. — Verfetzungen.

(Ord. 27. 12. 1923 Nr 12554.)

Die Bezüge der Geistlichen in Baden.

An die Hochw. Herren Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkuraten und Benefiziaten.

Bis 3. Januar 1924 ist zu berichten,

1. welcher Betrag durch die allgemeine Sammlung vom 23. ds Mts. im ganzen eingegangen ist, welche Teilsumme

- a. für den Pfarrvorstand,
- b. für andere Seelsorgegeistliche mit eigenem Haushalt zurückbehalten wurde (die Posten unter b. einzeln angeben!) und welcher Betrag an die Erzdiözesan-Kollektur eingesandt worden ist,

2. ob eine Naturalsammlung stattfand oder noch vorgenommen wird und wann, welches ihr Ertrag war (Art, Quantum), wie viel und für wen zurückbehalten wurde und wie viel zur anderweiten Hilfe verfügbar ist — die Verteilung geschieht durch uns; die Gegenstände sind nicht einzusenden —

3. welche Beträge an Geld oder Naturalien (Art, Quantum) für die Monate

- a. Januar,
- b. Februar

zuzuteilen sind.

Ziffer 1 und 2 sind nur von den Pfarrvorständen zu beantworten.

Eine rasche und genaue Abwicklung des Geschäfts ist unerlässlich; deshalb erwarten wir, daß Einzelaufforderungen nicht nötig werden. Sollte in einer Pfarrei die Sammlung nicht stattgefunden haben, so ist Fehlanzeige mit Erläuterung zu erstatten.

Freiburg i. Br., den 27. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 12. 1923 Nr 12477.)

Die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für 1923.

Die bisherige Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer für 1923 hat infolge der täglich fortschreitenden Entwertung der Papiermark seit Ende Oktober ein Erträgnis von rund 175 Goldmark gebracht. Diese Summe kann natürlich bei den großen Bedürfnissen der Erzdiözese nicht ins Gewicht fallen. Nachdem das Reich seine Zuschüsse mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js. auf 30 % des Gesamtbedarfs an Besoldungsmitteln ermäßigt hat und in Bälde noch weiter ermäßigen wird, muß die Allgemeine Kirchensteuer in erheblichem Umfang für die Besoldungszwecke in Anspruch genommen werden, zumal da die Pfründekapitalien vorerst der Entwertung anheimgefallen sind.

Die Reichssteueraufwertungsverordnung vom 11. 10. 23 und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen vom 13. 10. 1923 sind nach der Verordnung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 14. 12. 1923 Nr. A 33838 auch auf die Erhebung der Kirchensteuern anzuwenden. Die Berechnung der Kirchensteuer erfolgt demgemäß auf der Grundlage der Goldmark.

Da es leider nicht möglich war, neue Steuerlisten zu erhalten, so muß noch einmal das veraltete Steuerregister von 1922, das auf der Veranlagung von 1921 beruht, zu Grunde gelegt werden. Auf eine Kirchensteuermark dieses Registers sind Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Grund- und Gewerbesteuer zu erheben, die einheitlich auf einen Goldpfennig festgesetzt sind.

Wegen der Höhe der Forderung ist es den Steuerzahlern überlassen, bei Beträgen über 10 Goldmark in zwei Raten zu bezahlen. Die eine Hälfte wäre gleich und die andere auf 1. März 1924 zu erheben.

Eine rasche Erhebung ist notwendig, um den Geistlichen das zum Unterhalt notwendige Einkommen für die nächsten Wochen zu gewähren. Eine solche Erhebung ist aber nur möglich, wenn die Steuer mit Hilfe von freiwilligen Kräften gemäß unserer Bekanntmachung vom 31. 10. 1923 Nr. 10878 — Erzö. Anzbl. S. 341 — erhoben wird.

Wir haben das Vertrauen sowohl zu den Geistlichen, daß sie die erforderlichen Arbeiten gerne leisten, als auch zu dem katholischen Volk, daß es die Notlage der Kirche würdigt und sich bereit finden läßt, das Notopfer für die zu bringen, die sie mit ihrem Segen und ihren Gnadenmitteln durchs Leben begleitet.

Im Uebrigen verweisen wir auf das Merkblatt des Katholischen Oberstiftungsrates, das in diesen Tagen den einzelnen Pfarrämtern zugeht und ersuchen, nach den darin gegebenen Weisungen zu verfahren.

Freiburg i. Br., den 22. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 12. 1923 Nr. 12307.)

Nachweis der Vorkenntnisse in der hebräischen Sprache durch Aspiranten der Theologie.

Gemäß Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. d. Mts. Nr. B 39 106 können Schüler der Oberprima der badischen Gymnasien, welche sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen und an dem wahlfrei eingerichteten hebräischen Unterricht ihrer Anstalt mindestens zwei Jahre teilgenommen haben, sich auf Meldung bei der Direktion im letzten Tertial ihres Schulbesuchs einer Abgangsprüfung im Hebräischen unterziehen.

Im Falle des Bestehens der Prüfung wird die Prüfungsnote (sehr gut — gut — ziemlich gut — hinlänglich) in das Reisezeugnis aufgenommen mit dem Zusatz: „aufgrund der am (Datum) abgelegten Abgangsprüfung.“

Die Aspiranten der katholischen Theologie haben im Abiturientenzeugnis den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Hebräischen zu erbringen und sich der fakultativen Prüfung zu unterziehen.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 12. 1923 Nr. 11971.)

Kindheit-Jesu-Verein und Franz-Xaverius-Verein.

Für den Kindheit-Jesu-Verein ist der Monatsbeitrag bis auf weiteres auf einen Mindestbeitrag von 1 Goldpfennig festgesetzt.

Diese Festsetzung ist auch als Norm für den Franziskus-Xaverius-Verein für die Erzdiözese anzusehen.

Den Betrag für den Loskauf eines Heidentundes setzen wir bis auf weiteres auf fünf Goldmark fest.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 12. 1923 Nr. 11889.)

Gebühren für bestellte Seelenämter.

Der Verband Katholischer Kirchenmusiker der Erzdiözese Freiburg teilt uns mit, daß er für bestellte Seelenämter statt wie bisher 0,30 Goldmark — vgl. Ord.-Erl. vom 16. 11. 23 Nr. 11233 (Anzeigeblatt 1923 S. 352) — nunmehr 0,50 Goldmark fordert.

Freiburg i. Br., den 6. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 12. 1923 Nr. 12332.)

Auswandererfürsorge.

Wir machen die Seelsorgegeistlichkeit erneut darauf aufmerksam, daß der St. Raphaelverein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer, Hamburg 1, Bisenbinderhof 28 in der Lage ist, für die Auswanderer in den Seestädten geeignete Unterkunft zu besorgen, Auswanderungswillige auf Gebiete im Ausland hinzulenken, die gesundheitlich gut sind, wo sie sich verhältnismäßig preiswert antauchen können, und wo vor allem auch für die Seelsorge einigermaßen gesorgt ist. Es wird sich deshalb empfehlen, daß die Seelsorgegeistlichen nichts unversucht lassen, die Auswanderungswilligen, besonders auch wenn es sich um ganze Kolonien handelt, zu bestimmen, die Hilfe und Beratung des St. Raphaelvereins sich zu nütze zu machen.

Freiburg i. Br., den 22. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 12. 1923 Nr. 12482.)

Die Bezugszeit des Anzeigeblattes.

Zahlreiche beim Verlag des Anzeigeblattes einlaufende Reklamationen auf Nachlieferung lassen erkennen, daß unsere Bekanntmachung vom 1. 9. 1923 Nr. 9130 — Anzbl. 1923 S. 322 — betr. die Bezugszeit des Anzeigeblattes nicht allseits beachtet wurde.

Wir weisen daher erneut darauf hin, daß das Anzeigeblatt nur noch monatlich bezogen werden kann und für jeden Monat neu und zwar jeweils zwischen dem 18. und 21. des dem Bezugsmonat vorausgehenden Mo-

natz bei der Post bestellt werden muß. Verspätete Bestellungen werden seitens der Post nicht berücksichtigt.

Freiburg i. Br., den 20. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 12. 1923 Nr H 1547.)

Diözesanumlage für Hohenzollern.

Die von Seiner Exzellenz dem Herrn Erzbischof beschlossene Erhebung einer Nachtrags-Diözesanumlage in Hohenzollern in Höhe von 0,004 % (= $\frac{4}{10}$ Pfennig auf je 100 M) der von den kirchlichen Gemeindegliedern für das Jahr 1922 zu zahlenden Reichseinkommensteuer in Gold nach dem Goldumrechnungssatz hat unterm 12. d. Mts. die Genehmigung des Preussischen Staatsministeriums erhalten.

Freiburg i. Br., den 27. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 19. 12. 1923 Nr 20 425.)

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuer für das Steuerjahr 1923.

Durch die Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 14. 12. 1923 (Ges. u. Verord.-Bl. Nr. 83) ist es möglich, Ortskirchensteuer für 1923 auf wertbeständiger Grundlage zu erheben.

Der praktische Vollzug geschieht am besten so, daß ein Goldmarkvoranschlag aufgestellt wird und danach die Festsetzung der Steuerflüsse in Goldpfennigen erfolgt (vgl. hierzu Muster 8 zu § 26 R. D. R. V.). An den steuerlichen Grundlagen von 1922, die auch für das Steuerjahr 1923 maßgebend sind, ändert sich nichts. Wir machen darauf aufmerksam, daß in den 1922er Hebelisten vielfach Steuerpflichtige, insbesondere Lohnsteuerpflichtige, fehlen. In zahlreichen Fällen werden die Stiftungsräte in der Lage sein, an der Hand der Pfarrarten die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen. Wegen Auslegung und Genehmigung des Voranschlages verweisen wir auf § 33 ff. R. D. R. V.

Öffentliche Anforderung der Steuer genügt der Form. Für die Zahlung in Papiermark ist der am Zahlungstag maßgebende Goldumrechnungssatz für Reichssteuern anzuwenden. Nach Ablauf einer von der Kirchengemeinde zu bestimmenden Schonfrist können 5 % Verzugszinsen vom Goldmarkbetrag verlangt werden.

Es bleibt den Stiftungsräten anheimgegeben, bei Bemessung des Steuerbedarfs darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Steuererhebung ab 1. April 1924 mangels der

erforderlichen Steuergrundlagen voraussichtlich sich wieder verzögern wird.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 17. 12. 1923 Nr 20 566.)

Vergütung der Natural- und Geldkompetenzen an die Pfründen.

Nach unseren Feststellungen hat eine Reihe von Gemeinden, Standesherrschaften usw. im laufenden Rechnungsjahr die an katholische Pfarrpfründen zu leistenden Naturalkompetenzen nicht nach ihrem Goldwert, sondern vielfach in entwertetem Papiergeld vergütet. Um größere Verluste an Pfarrpfründemitteln zu verhüten, veranlassen wir die in Frage kommenden Pfründehaber, die Vergütung ihrer Naturalkompetenzen ab 1. April 1923 nachzuprüfen. Mit Rücksicht auf die Währungsverhältnisse der vergangenen Monate kann, von besonderen vertraglichen Bestimmungen abgesehen, gerechter- und billigerweise nur Vergütung nach den am jeweiligen Fälligkeitstage geltenden Tagespreisen in Frage kommen. Die bereits bezahlten Papiermarksummen wären in Goldmark umzurechnen und an der Gesamtvergütung abzusetzen. Bei den Geldkompetenzen wäre Aufwertung nach dem Kurs der Goldmark am Tage des Zahlungseingangs zu verlangen. Das Ergebnis der hiernach mit den Kompetenzpflichtigen zu führenden Verhandlungen wolle uns mitgeteilt werden.

Soweit es sich um Natural- und Geldkompetenzen handelt, deren Vergütung z. Bt. in die allgemeine katholische Kirchensteuerkasse fließt (Domänenärar, Schaffnei Heidelberg usw.), werden die Verhandlungen von uns unmittelbar geführt.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 28. 11. 1923 Nr 19 651.)

Gebäudeversicherungsbeitrag für 1923.

Für das Geschäftsjahr 1923 ist der Gebäudeversicherungsbeitrag auf 0,25 Goldmark von je 100 M. Friedensversicherungssumme festgesetzt worden.

Die Umlage ist in drei Teilbeträgen zu entrichten; die erste Rate ist fällig innerhalb einer Woche nach Anforderung, die zweite Rate auf 1. März 1924 und die dritte Rate auf 1. Juli 1924. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird Versäumnisgebühr erhoben. Die Umrechnung der Goldmark-Umlage in Papiermark erfolgt nach

dem jeweiligen, am Zahlungstage maßgebenden Reichssteuer-Goldumrechnungssatz.

Bei Kirchen und Synagogen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist auch für das Geschäftsjahr 1923 nur die Hälfte des geordneten Beitrags anzusetzen. Voraussetzung für diese Beitragsermäßigung ist, daß in den betreffenden Kirchen usw. ständig geregelter Gottesdienst stattfindet. Zur Gewährung von zinsloser Stundung an Kirchengemeinden längstens bis 1. Oktober 1924 sind die Finanzämter ermächtigt. Stundungsgesuche sind an das zuständige Finanzamt (nicht an die Gebäudeversicherungsanstalt) einzureichen.

Karlsruhe, den 28. November 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Ernennungen.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben laut Urkunden der Staatssekretarie vom 26. November l. Jz. die Herren

Dr. Franz Xaver Muz, Generalvikar u. Dombefan,

Dr. August Brettle, Domkapitular, und

Dr. Konstantin Brettle, Dompfarrer u. Geißl. Rat,

zu Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Vom Kapitel Waibstadt wurde Joseph Andreas Eck, Pfarrer in Zuzenhausen zum Dekan und Joseph Kreuzer, Pfarrer in Waibstadt, zum Kammerer gewählt. Die Wahlen wurden unterm 13. Dezember d. Jz. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Weinheim wurde Otto Honikel, Pfarrer in Neckarhausen, zum Kammerer und Franz Geist, Pfarrer in Schönau, zum Definitor gewählt. Die Wahlen wurden unterm 13. Dezember d. Jz. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Neustadt wurde Hermann Hildenbrand, Pfarrer in Saig, zum Dekan gewählt. Die Wahl wurde unterm 7. Dezember d. Jz. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Zuruhestellungen.

Der Vorstand der Kathol. Stiftungsverwaltung Karlsruhe Karl Länger und der Finanzinspektor Maximilian Dötsch beim Kathol. Oberstiftungsrat wurden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer treuen Dienste und erfolgreichen Arbeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in den Ruhestand versetzt.

Pfründebesehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

4. Nov.: Thomas Gramling, Pfarrer in Mauer, auf die Pfarrei Werbach.

Versetzungen.

4. Dez.: Franz Bartholomäus Hurst, Vikar in Ringsheim, i. g. E. nach Ettenheim.
4. " Dthmar Schack, Vikar in Ettenheim, i. g. E. nach Freudenberg.
10. " Albert Bayer, Vikar in Bettmaringen, i. g. E. nach Zell i. W.
10. " Benedikt Schmid, Vikar in Zell i. W., i. g. E. zur Aushilfe nach Todtnauberg.
12. " Albert Trüb, Vikar in Rippoldskau, als Pfarrverweser daselbst.
12. " Franz Huber, Missionar am Missionsinstitut in Freiburg, als Kooperator an das Münster in Freiburg.
18. " Otto Freitag, Vikar in Kenzingen, als Kaplanverweser nach Steißlingen.
18. " Emil Weis, Vikar in Friedrichsfeld, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu.
18. " Oskar Kaiser, Vikar in Mannheim Herz-Jesu, als Pfarrkurat an die neue Kuratie St. Konrad in Karlsruhe.
18. " Stefan Hund, Vikar in Herbolzheim, i. g. E. nach Kenzingen.
19. " Josef Merk, Vikar in Appentweier, i. g. E. nach Herbolzheim.
27. " Hugo Höfler, Vikar in Karlsruhe, St. Bernhard, als Präsekt an das Gymnasialkonvikt in Tauberbischofsheim.